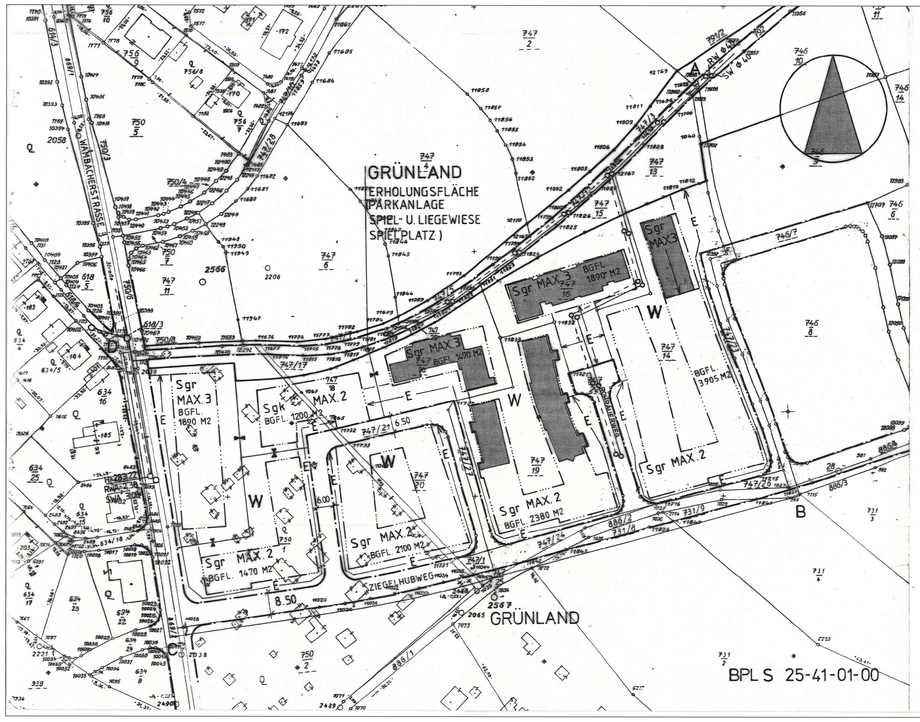


SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DRU UND DGU IM GESAMTEN BPL-GEBIET

ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5 M2 GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESEN MIND. NOCH EIN ABSTAND VON 1.40 M ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1.60 M ÜBERBAUT WIRD.

DIE ANGEGEBENEN BRUTTOGESCHOSSFLÄCHEN SIND MAXIMALWERTE

FÜR DEN GESAMTEN BAULANDBEREICH SIND SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.
Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.
Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.
Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.
Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UNZULÄSSIG.

SELBSTÄNDIGE UNTERKELLERUNG INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET	ANBAUVERBINDLICH
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDEFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE	
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW.	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG.)	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GENSTEIGANSCHNITT	
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESAMTHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	ZU PFLANZEN
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUM GRUPPE STRAUCH GRUPPE
BMZ	BAUMASSENZAHL	
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	ZU ERHALTEN
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	ALTBESTAND DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	ABBRUCH

Die Vorgärten sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Errichtung von Einstellplätzen im Vorgarten ist unzulässig.

Die Pflanzung einer Baumreihe ist verbindlich (Ziegelhubweg, Wambacher Straße).

Die Anlage einer durchgehenden Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen ist verbindlich (entlang der Widmungsgrenze im nördlichen BPl-Bereich).

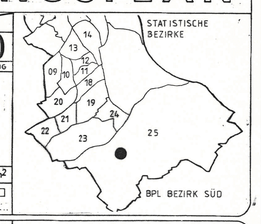
Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S 25 41 01	00
BPL. BEZIRK STAT. BEZIRK BAUBLOCK	STAMMPLAN ÄNDERUNG

WSG - ZIEGELHUBWEG
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

STATISTISCHE BEZIRKE



MASSTAB 1:1000 / FLÄCHE ca. 29.340 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A - B - C - D - A

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 26.3.92
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 17 VOM 14.9.1992	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 15.9.1992

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: PIFFL GEZEICHNET AM 29.8.1991
GEÄNDERT AM
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: